

**Basler Ausschuss
für
Bankenaufsicht**

Konsultativpapier zum bilanzwirksamen Netting

1. In der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 wird explizit auf das ausserbilanzielle Netting gegenüber derselben Gegenpartei eingegangen, nicht jedoch auf die Aufrechnung bilanzwirksamer Forderungen und Verbindlichkeiten. In den letzten Jahren sind einige Verfahren für das bilanzwirksame Netting entstanden, und der Basler Ausschuss ist zu dem Schluss gekommen, dass die Zeit gekommen sei, einige Grundsätze aufzustellen, die seinen Mitgliedern sowie anderen Ländern, die die Basler Eigenkapitalvereinbarung anwenden, als Hilfestellung dienen können.

2. In der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurde das Netting ausserbilanzieller Positionen nur dann anerkannt, wenn dem Netting ein Novationsvertrag zugrunde lag, d.h. wenn die ursprünglichen einzelnen Bruttobeträge, die zwei Parteien einander schuldeten, vertraglich durch einen einzigen Nettobetrag ersetzt wurden. Die Regelung wurde später ausgedehnt, so dass auch andere Arten rechtsgültiger bilateraler Nettingvereinbarungen bei der Berechnung der ausserbilanziellen Forderungen gegenüber einzelnen Gegenparteien anerkannt wurden.

3. Für das bilanzwirksame Netting schlägt der Ausschuss vor, die Novation zur Verringerung der Bruttoengagements auf einen einzelnen Nettobetrag anzuerkennen. Darüber hinaus hat der Ausschuss beschlossen, auch andere Arten des bilanzwirksamen Netting von Krediten und Einlagen einer Bank gegenüber einer beliebigen Gegenpartei zuzulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die meldende Bank verfügt über eine wohlbegründete Rechtsgrundlage für den Abschluss des Netting bzw. der Aufrechnung, und die abgeschlossene Vereinbarung ist in jeder der beteiligten Rechtsordnungen durchsetzbar. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Aufsichtsbehörde den Abschnitt c) der Bestimmungen über das bilaterale Netting ausserbilanzieller Positionen in Anhang 3 der Eigenkapitalvereinbarung in der geänderten Fassung vom April 1995 (s. Anlage);
- die Laufzeit der Einlage ist mindestens so lang wie die des ihr gegenüberstehenden Kredits;

- die Positionen lauten auf dieselbe Wahrung;¹ und
- die meldende Bank uberwacht und kontrolliert die betreffenden Engagements auf Nettobasis. Wenn eine Bank ihren Eigenkapitalbedarf durch Netting verringern will, muss sie uber die entsprechenden Systeme verfugen und nachweisen konnen, dass sie die beim Netting entstandenen Nettopositionen laufend in sicherer und solider Weise uberwacht.

4. Zum gegenwartigen Zeitpunkt tendiert der Basler Ausschuss dazu, bilanzwirksames Netting nur bei Krediten und Einlagen zuzulassen. Er erkennt jedoch an, dass Netting Vorteile fur das Risikomanagement mit sich bringen kann und ist daher moglicherweise bereit, auch andere Situationen zu prufen, in denen den Banken die Aufrechnung bilanzwirksamer Forderungen bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen gestattet werden konnte. Das Kreditgewerbe wird gebeten, Stellungnahmen abzugeben, in welchem Umfang ein weiteres Netting zulassig sein sollte und welche expliziten Massnahmen gefordert werden sollten, um sicherzustellen, dass ein solches Netting risikomindernd wirkt und auf sichere und solide Weise durchgefuhrt wird. Besonders nutzlich waren gezielte Beispiele fur Instrumente, die dabei berucksichtigt werden konnten.

5. Der Basler Ausschuss bittet das Kreditgewerbe um Stellungnahmen bis zum **30. Juni 1998**.

7. April 1998

¹ Der Basler Ausschuss pruft derzeit die Modalitaten einer Zulassung des Netting in verschiedenen Wahrungen.